

**Änderungsbeschluss zur Haushaltssatzung der Stadt Mainz
für das Jahr 2025
vom 25.06.2026**

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	<u>2025</u>
1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	933.600.129 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>1.022.870.872</u> Euro
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	-89.270.743 Euro
2. im Finanzhaushalt	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-118.743.115 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	25.987.604 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>172.945.481</u> Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-146.957.877 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	265.700.993 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	<u>2025</u>
zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	98.700.993 Euro
zusammen auf	<u>98.700.993</u> Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt für 2025 auf 61.638.225 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich in 2025 auf 54.304.125 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt für 2025 auf 600.000.000 Euro.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt für das Wirtschaftsjahr 2025 auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		
a) Kommunale Datenzentrale auf	1.450.000	Euro
b) Gebäudewirtschaft auf	0	Euro
c) Stadtreinigung	0	Euro
zusammen auf	<u>1.450.000</u>	Euro
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung		
a) Kommunale Datenzentrale auf	500.000	Euro
b) Gebäudewirtschaft auf	0	Euro
c) Stadtreinigung	2.000.000	Euro
zusammen auf	<u>2.500.000</u>	Euro
3. Verpflichtungsermächtigungen		
a) Kommunale Datenzentrale auf	0	Euro
b) Gebäudewirtschaft auf	0	Euro
c) Stadtreinigung	0	Euro
	<u>0</u>	Euro

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeinde werden wie folgt festgesetzt:

	<u>2025</u>
- Grundsteuer A auf	350 v.H.
- Grundsteuer B auf (unbebaute Grundstücke)	720 v.H.
Grundsteuer B auf (Wohnungsgrundstücke)	480 v.H.
Grundsteuer B auf (Nichtwohngrundstücke)	720 v.H.
- Gewerbesteuer auf	460 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

	<u>2025</u>
- für den ersten Hund	186 Euro
- für den zweiten Hund	216 Euro
- für jeden weiteren Hund	216 Euro
- für jeden gefährlichen Hund	600 Euro

Auf die jeweils vorliegenden Steuersatzungen wird im Einzelfall verwiesen.

§ 7 Gebühren und Beiträge

In den Stadtteilen Mainz-Ebersheim, Mainz-Laubenheim und Mainz-Hechtsheim werden Beiträge zur Weinbergshut erhoben. Die Umlage erfolgt mit 100 % der Gesamtkosten auf die Weinbergsbesitzer nach der Größe der im Ertrag stehenden Weinberge.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 betrug:	1.973.507.014 Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2024	1.915.995.497 Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2025	1.826.724.754 Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2026	1.632.248.589 Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2027	1.467.212.430 Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2028	1.283.605.222 Euro

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 200.000 Euro überschritten sind.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 200.000 Euro sind der Investitionsübersicht des jeweiligen Teilhaushaltes einzeln darzustellen.

§ 11 Altersteilzeit

Gemäß § 4 TV FlexAZ liegt die Quote von 2,5 v.H. für das Jahr 2025 bei 106 Beschäftigten.

§ 12 Leistungszahlungen

Das Volumen des Leistungsentgeltes gemäß § 18 TVöD beträgt für das Jahr

2025	3.665.733 Euro
------	----------------

Mainz, den
Stadtverwaltung

Nino Haase
Oberbürgermeister